

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ralbitz-Rosenthal

(Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), § 63 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Ralbitz-Rosenthal am 14.12.2023 mit Beschluss Nr. 51-12/2023 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben gemäß § 62 Abs. 1 SächsBRKG Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes oder der Dienstbezüge einschließlich Nebenleistungen und Zulagen für den Zeitraum des Einsatzes, der Übungen sowie Aus- und Fortbildungen, das sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst erhalten hätten. Hierzu zählen auch Lohnfortzahlungskosten, die nach den gesetzlichen Vorschriften bei einer aufgrund des Feuerwehrdienstes bedingten Arbeitsunfähigkeit weitergewährt worden wären. Dem privaten Arbeitgeber wird der nach Satz 1 angefallene Betrag auf Antrag erstattet. Die Höhe des Verdienstaufschusses ist glaubhaft zu machen.

§ 2 – Ersatz von Verdienstaufschuss

Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstaufschusses für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, richtet sich nach § 62 Abs. 2 SächsBRKG i.V.m. § 14 SächsFwVO. Der Erstattungsbetrag beträgt pro Stunde höchstens 24,00€. Für jeden Tag sind höchstens 10 Stunden zu berücksichtigen. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet. Die Höhe des Verdienstaufschusses ist glaubhaft zu machen.

§ 3 – Entschädigung von Funktionsträgern

- (1) Es werden folgende Entschädigungen als monatlicher Pauschalbetrag gezahlt:
- | | |
|-----------------------------|-------------|
| Gemeindewehrleiter | 150,00 Euro |
| stellv. Gemeindewehrleiter | 70,00 Euro |
| Ortswehrleiter | 50,00 Euro |
| stellv. Ortswehrleiter | 25,00 Euro |
| Standortleiter | 50,00 Euro |
| Gerätewart | 50,00 Euro |
| Jugendfeuerwehrwart | 40,00 Euro |
| stellv. Jugendfeuerwehrwart | 40,00 Euro |
| Funkgerätewart | 25,00 Euro |

- (2) Die Auszahlung der Entschädigungen nach Abs. 1 erfolgen halbjährlich jeweils zum Halbjahresende.
- (3) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeinde- oder Ortswehrleiter. Dabei ist die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung anzurechnen.

§ 4 – Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 3 entfällt
 1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
 2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 5 – Reisekosten

Reisekosten für Dienstreisen im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit bzw. Dienstreisen, die zur Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen notwendig sind, werden in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) sowie den dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

§ 6 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal vom 25.05.2018 außer Kraft.

Ralbitz-Rosenthal, den 15.12.2023



Hubertus Rietscher
Bürgermeister



Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;*
- 4. vor Ablauf der § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.**

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

ausgefertigt: Ralbitz-Rosenthal, am 15.12.2023


Hubertus Rietscher
Bürgermeister



Hinweis auf Fiktion zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:
Nach § 4 Abs 4 Satz 1 SächSOG gelten Satzungen die in der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind in Last nach ihrer Bestimmung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs 2 SächSOG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der § 4 Absatz 4 Satz 1 SächSOG genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde dem Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Berücksichtigung des Sachverhaltes, der die Verletzung herbeiführt, schlichtlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Verletzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtfolgen hingewiesen worden ist. Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

ausgefertigt Ratlitz-Rosenthal, am 18.12.2023



Hubertus Richter
Bürgermeister